

## Elternunterhalt

### Schenkung einer Immobilie bei Nießbrauch, wie wirkt sich dies bei Inanspruchnahme von Sozialhilfeträgern aus?

Sachverhalt:

Sozialhilfeträger zahlt die Kosten der Heimpflege für die Mutter des Sohnes - Rentner -, der seine Eigentumswohnung an die Tochter gegen Nießbrauch übertragen hatte.

Sozialhilfeträger vertritt die Auffassung, die Schenkung müsse zurückgefordert werden, um alsdann Elternunterhalt zahlen zu können.

Das OLG Hamm vertritt die Auffassung, für den Elternunterhalt müsste kein Vermögen aus der Schenkung an die Tochter gegen Nießbrauch eingesetzt werden. Es ist stets zu prüfen, ob eine Vermögensverwertung zumutbar ist. Die Verwertung einer selbst genutzten Immobilie kann regelmäßig nicht verlangt werden. Etwas anderes gilt auch nicht aufgrund der Schenkung von Nießbrauch, da der Schenker nach wie vor in der Wohnung lebt.

Eine selbst genutzte Immobilie gehört grundsätzlich zum sogenannten Schonvermögen des Kindes.